



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

IVW3-BG-8010005/023-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Georg Miernicki

12520

03. Jänner 2023

Betrifft

Art. 20 Abs. 5 B-VG; Veröffentlichungspflicht für Studien, Gutachten und Umfragen, Inkrafttreten 1.1.2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit BGBl. I Nr. 141/2022 wurde mit Art. 20 Abs. 5 B-VG eine Pflicht der Gemeinden eingeführt Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist.

Nachstehend wird Ihnen die Rechtsansicht der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zu dieser Bestimmung mitgeteilt.

Wer ist durch Art. 20 Abs. 5 B-VG verpflichtet?

Verpflichtet sind die Organe der Gemeindeverwaltung. Gemäß §§ 35 ff NÖ GO 1973 sind dies

- der Bürgermeister,
- der Gemeindevorstand (Stadtrat) und
- der Gemeinderat sowie
- das Gemeindeamt falls ihm gemäß § 18 Abs. 2 NÖ GO 1973 Organstellung zukommt

bzw. gemäß § 19 NÖ STROG

- der Gemeinderat,
- der Stadtsenat,
- der Bürgermeister und
- der Magistrat.

Wurden natürliche oder juristische Personen mit Gesetz oder Bescheid Verwaltungsaufgaben der Gemeinde übertragen, so sind sie auch Organe der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG. Wurden aber von der Gemeinde Gesellschaften gegründet, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages Aufgaben der Gemeindeverwaltung übernehmen z.B. Stadtwerke GmbH, so unterliegen sie nicht Art. 20 Abs. 5 B-VG.

Was muss veröffentlicht werden?

Art. 20 Abs. 5 B-VG nennt Gutachten, Umfragen und Studien. Ebenso sind die Kosten, die durch diese Gutachten, Umfragen und Studien entstanden sind, zu veröffentlichen. Teilzahlungen wären zusammenzurechnen. Werden Gutachten, Umfragen oder Studien nur teilweise von der Gemeinde bezahlt, so ist der auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil zu veröffentlichen. Eine Bagatellgrenze, deren Unterschreitung die Veröffentlichungspflicht ausschließt, ist nicht vorgesehen. Die Rechnung selbst muss nicht veröffentlicht werden. Es ist sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung umfasst.

Sonstige Dokumente, wie z.B. Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Verträge, Werbebrochüren sowie Beratungsverträge, müssen, mangels Nennung in Art. 20 Abs. 5 B-VG, nicht veröffentlicht werden.

Was ist unter „in Auftrag gegeben“ zu verstehen?

Es sind nur Gutachten, Umfragen und Studien, die seitens der Organe in Auftrag gegeben wurden zu veröffentlichen. Dies bezieht sich auf einen privatrechtlichen Vertrag.

Somit sind Gutachten, die von amtlichen Sachverständigen oder von gemäß den Bestimmungen des AVG 1991 bestellten nichtamtlichen Sachverständigen erstellt wurden, nicht von Art. 20 Abs. 5 B-VG umfasst. Ebenso sind keine Gutachten, Umfragen und Studien, die von der Gemeindeverwaltung selbst erstellt wurden, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Von Parteien eines Verfahrens vorgelegte Gutachten, Studien oder Umfragen unterliegen damit auch nicht der Veröffentlichungspflicht.

Wurde jedoch eine ausgegliederte Gesellschaft z.B. Stadtwerke GmbH von der Gemeinde mit der Erstellung eines Gutachtens, einer Umfrage und oder einer Studie beauftragt, so

ist dieses Dokument veröffentlichungspflichtig, da Grundlage hierfür nur ein privatrechtlicher Vertrag sein kann.

Ab wann gilt die Veröffentlichungspflicht?

Art. 20 Abs. 5 B-VG tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gemäß Art. 151 Abs. 67 B-VG ist die Veröffentlichungspflicht nur für jene Gutachten, Umfragen und Studien anwendbar, die nach dem 1. Jänner 2023 in Auftrag gegeben wurden.

Wie ist zu veröffentlichen?

Die Veröffentlichung hat in einer allgemein zugänglichen Weise zu erfolgen. Eine Veröffentlichung im Internet in maschinenlesbarer Form würde dem entsprechen. Auch eine Veröffentlichung im Wege einer Auflage im Gemeindeamt wäre aber möglich.

Wie lange ist zu veröffentlichen?

Art. 20 Abs. 5 B-VG trifft keine Regelung, wie lange die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Dauer der Veröffentlichung haben daher die veröffentlichungspflichtigen Organe selbstständig festzulegen.

Wann ist zu veröffentlichen:

Art. 20 Abs. 5 B-VG nennt keine Frist in der die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Als Richtschnur kann grundsätzlich ein Zeitraum von spätestens drei Monaten ab Vorliegen des Dokuments angenommen werden, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt. Nach den Umständen des Einzelfalls kann dieser Zeitraum jedoch überschritten werden.

Wann kann die Veröffentlichung unterbleiben?

Die Veröffentlichung kann gemäß Art 20 Abs. 3 und 5 B-VG unterbleiben, wenn die Geheimhaltung

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- der umfassenden Landesverteidigung,
- der auswärtigen Beziehungen,
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- im überwiegenden Interesse der Parteien

geboten ist.

Bzgl. des Tatbestandes „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist darauf hinzuweisen, dass nur ein Verunmöglichen oder eine erhebliche Erschwerung der Entscheidung eine Geheimhaltung rechtfertigt. Die Entscheidung kann sowohl die Hoheitsverwaltung (z.B. Erlassung eines Bescheides) als auch die Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Entscheidung über einen Grundstücksankauf) betreffen.

Bzgl. des Tatbestandes des überwiegenden Interesses der Parteien ist darauf hinzuweisen, dass hier insb. das Grundrecht auf Datenschutz, der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie das Urheberrecht betroffen sein können. Es kann sich daher empfehlen insbesondere die urheberrechtlichen Fragestellungen bereits im Rahmen der Auftragsvergaben zu thematisieren.

Ist eine Veröffentlichung teilweise möglich, z.B. durch Schwärzung personenbezogener Daten, so hat die Veröffentlichung teilweise zu erfolgen.

Ist ein Geheimhaltungsgrund wegegefallen, z.B. nach Fällen der Entscheidung besteht der Geheimhaltungsgrund „Vorbereitung einer Entscheidung“ nicht mehr, so hat die Veröffentlichung dann zu erfolgen.

Kann jemand die Veröffentlichung gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG verlangen?

Art. 20 Abs. 5 B-VG gewährt kein subjektives Recht auf Veröffentlichung von Umfragen, Gutachten und Studien. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Unterlagen Gegenstand eines Auskunftsbefehrs gemäß den Bestimmungen des NÖ Auskunftsgesetzes sein können.

NÖ Landesregierung

S c h n a b l

Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landesrat